

# Friedhofsordnung

## des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bürglein

(aufsichtlich genehmigt am 7. Juni 2019,  
die Friedhofsordnung tritt am 5. Juli 2019 in Kraft)

### Präambel

Der Friedhof in Bürglein ist ein kirchlicher Friedhof.  
Kirche ist mehr als ein Gebäude.  
Kirche ist die Gemeinschaft ihrer lebenden und toten Glieder.  
Die Toten bleiben Teil dieser Gemeinschaft.  
Die Gestaltung dieser Gemeinschaftsstätte soll darum ein Zeugnis sein für die christliche Auerstehungshoffnung.

Der Kirchenvorstand macht Mut zu einer Vielfalt von Formen, Symbolen und heimischen Materialien und Pflanzen im Rahmen einer harmonischen Gesamtgestaltung. Mit der Verwendung heimischer Materialien kann man einen Beitrag zu Ökologie und gegen Kinderarbeit leisten.

Der Friedhof als Ort, an dem wir unserer Verstorbenen gedenken,  
an den wir unsere Trauer, unsere Hoffnung und Liebe hintragen,  
an dem wir über unser eigenes Leben nachdenken,  
an dem wir andere Menschen treffen und mit ihnen reden können,  
ist ein Ort des Lebens für Natur und Menschen.  
Wo Natur intakt ist und Pflanzen und Tiere einen Lebensraum finden, da fühlen wir uns auch selber wohl und gehen gerne hin.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Bürglein steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Bürglein.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

### **§ 3 Benutzungszwang**

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes und die Benutzung des Leichenwagens gehört und
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
3. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Nicht gestattet ist :
  - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen, zu verunreinigen,
  - b) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
  - d) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - f) das Befahren der Wege der Friedhofswege ist für Fahrzeuge grundsätzlich untersagt. Fahrzeuge (bis 3,5 t) dürfen bis auf den Platz neben der Leichenhalle fahren.
  - g) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - h) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - i) das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof (ausgenommen sind Blindenhunde)
  - j) gewerbsmäßig zu fotografieren. Das Fotografieren während einer Beerdigung bedarf der Genehmigung des Geistlichen, der die Beerdigung hält.
  - k) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - l) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - m) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - n) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
5. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### **§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern**

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 7 Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anmeldung der Beerdigung**

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### **§ 9**

#### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **§ 10**

#### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes kann dem Berechtigten auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben werden. Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann auch formlos erfolgen.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### **§ 11**

#### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### **§ 12**

#### **Tiefe des Grabes**

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
  - a. für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b. für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
  - c. für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
  - d. für Personen über 12 Jahre 1,80 m.

2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

### **§ 13 Größe der Gräber**

1. Der Friedhof ist in zwei Bereiche unterteilt.  
Bereich A umfasst alle Grabstellen, die sich links vom Hauptweg in Richtung Friedhofskreuz befinden bis einschließlich der Reihe, die mit Grab Nr. 22 beginnt.  
Bereich B umfasst alle anderen Grabstellen auf dem Friedhof.
2. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Maße verbindlich, gerechnet von den Außenkanten der Einfassungen bzw. Begrenzungen:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre im Bereich A:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
  - c) Gräber für Personen über 5 Jahre im Bereich B:  
Länge 2,30 m, Breite 0,90 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
3. Urnengräber mit vorgegebener Umrandung:
  - a) Aschenurnen können entweder auf einem besonderen Feld links vom Haupteingang beigesetzt werden, auf dem für ein Urnengrab ein Platz von 60 cm Breite und 90 cm Länge vorgegeben ist.
  - b) Des weiteren können Aschenurnen im Urnenfeld hinten rechts in einem mit einer vorgegebenen Umrandung versehenen Urnengrab (60 cm Breite, 80 cm Länge) oder in einem Urnenrasengrab beigesetzt werden.
  - c) Schließlich ist eine Beisetzung von Aschenurnen auch in einem belegten Wahlgrab möglich.

### **§ 14 Ruhezeit**

1. Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

### **§ 15 Belegung**

1. Alle Gräber werden als Doppeltiefgräber vergeben (vgl. § 12 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25).

### **§ 16 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **§ 17 Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden von den vom Kirchenvorstand beauftragten Personen ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 18 Einteilung der Gräber**

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
  - c) Urnenrasengräber
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
4. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
5. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

#### **1. Wahlgräber**

#### **§ 19 Nutzungsrechte**

1. Der Friedhof ist in zwei Bereiche unterteilt.  
Bereich A umfasst alle Grabstellen, die sich links vom Hauptweg in Richtung Friedhofskreuz befinden bis einschließlich der Reihe, die mit Grab Nr. 22 beginnt.  
Bereich B umfasst alle anderen Grabstellen auf dem Friedhof.

2. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder doppelt nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
3. Für Wahlgräber sind folgende Maße verbindlich, gerechnet jeweils von der Außenkante der Einfassung (vgl. § 13, 1):

Im Bereich A:

- a) einfaches Grab: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
  - b) doppeltes Grab: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
- Grabplatten dürfen nicht über diese Außenmaße hinausragen.

Im Bereich B:

- a) einfaches Grab: Länge 2,30 m, Breite 0,90 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m
- b) doppeltes Grab: Länge 2,30 m, Breite 1,80 m, Mindestabstand zum Nachbargrab 0,50 m

4. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
5. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
6. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## **§ 20**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (20 Jahre) oder um eine halbe Nutzungszeit (10 Jahre) verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

**§ 21**  
**Erlöschen des Nutzungsrechtes**

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Das Entfernen der Grabmale und sonstigen Ausstattungsgegenstände geht zu Kosten des Grabinhabers. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

**§ 22**  
**Wiederbelegung**

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

**§ 23**  
**Rückerwerb**

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

**§ 24**  
**Alte Rechte**

1. Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

**2. Urnengräber**

**§ 25**  
**Beisetzung**

1. In belegten Gräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.
3. In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Urnengrabfeld) können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Urnen (einschließlich Überurnen) müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

**§ 26**  
**Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber (§§ 20 bis 22) entsprechende Anwendung.



### **3. Urnenrasengräber**

#### **§ 27 Beisetzung**

- (1) Urnenrasengräber sind Urnengräber, die als Einzelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Die Urnenrasengräber werden ebenerdig mit einem Stein abgedeckt, der nicht beschriftet wird, sondern nur die Stelle der Belegung anzeigt.
- (4) An der zentralen Gedenkstelle wird ein Schild angebracht, das Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung des Schildes durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Betrieb nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Am Ende der Nutzungszeit wird das Namensschild von der Gedenkstelle entfernt. Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (7) An der zentralen Gedenkstelle kann vorübergehend, wie zum Beispiel nach einer Beisetzung, Blumenschmuck abgelegt werden. Dieser muss aber, wenn er unansehnlich geworden ist, spätestens jedoch vier Wochen nach der Beisetzung, von den Nutzungsberechtigten des Grabes wieder entfernt werden.

#### **§ 28 Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnenrasengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber (§§ 20 bis 22) entsprechende Anwendung.

### **V. Leichenhalle**

#### **§ 29 Benutzung der Leichenhalle**

1. Zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung darf nur die Leichenhalle verwendet werden.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge, der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

#### **§ 30 Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlußbestimmung**

### **§ 31**

#### **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal – und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 33**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Bürglein, den 5. Juli 2019

Der Kirchenvorstand

**Die Friedhofsordnung tritt am 5. Juli 2019 in Kraft.**